

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese allgemeinen Bedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und SILVERSEA CRUISES (UK) LIMITED (Registersitz: Companies House Cardiff, Nr. 3290556). Soweit nachfolgend von SILVERSEA die Rede ist, ist die vorgenannte SILVERSEA CRUISES (UK) LIMITED gemeint. Wir bitten Sie, jegliche Korrespondenz im Zusammenhang mit der Reise ausschließlich mit Silversea Cruises (UK). Ltd. Niederlassung Frankfurt (Taubenstrasse 1, 60313 Frankfurt, Germany, Telefon: +49 (0) 69 920399340) zu führen. Die nachstehenden Bedingungen gelten ergänzend zu den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Als „Kunde“ werden nachstehend unser Vertragspartner und als „Reisende“ diejenigen Personen bezeichnet, die tatsächlich die Reise antreten.

Persönliche Voraussetzungen des Reisenden

Der Kunde sichert zu, dass die Reisenden reisetauglich sind. Personen unter 18 Jahren dürfen nur in Begleitung einer Person ab 18 Jahren an einer Reise teilnehmen. SILVERSEA kann die notwendige medizinische Betreuung von Kindern unter sechs Monaten an Bord der Silver Cloud, Silver Wind, Silver Shadow, Silver Whisper, Silver Spirit und Silver Muse, sowie von Kindern unter einem Jahr an Bord der Silver Discoverer und Silver Explorer, von Kindern unter sechs Jahren an Bord der Silver Galapagos sowie von Schwangeren ab der 24. Schwangerschaftswoche auf allen Schiffen nicht gewährleisten. Diese sind daher von der Reise ausgeschlossen.

1. Anmeldung und Abschluss des Reisevertrages

- 1.1 Der Inhalt des vorliegenden Angebots beruht auf den Werbeaussagen und sonstigen Angaben von SILVERSEA bezüglich der relevanten Kreuzfahrt, die zur Zeit der Buchung dem Kunden zur Verfügung standen. Reisebroschüren, Schiffs- und Hotelbroschüren, sowie online Werbung, die nicht von SILVERSEA stammen oder mit ihrer Zustimmung verbreitet werden, sind für SILVERSEA vorbehaltlich anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Kunden nicht verbindlich.
- 1.2 Im Fall telefonischer Buchungen weist SILVERSEA den Kunden stets vor Vertragsschluss auf vorliegende, auf der unten genannten Website abrufbare Allgemeine Geschäftsbedingungen hin, sowie auf die gemäß Ziff. 15 und 16 auf der unten genannten Website zur Verfügung gestellten Informationen hin.
- 1.3 Der Vertrag kommt mit dem in der schriftlichen Reisebestätigung bzw. der Rechnungsstellung beschriebenen Inhalt zustande. Ein ggf. im Reisebüro

unterzeichnetes Buchungsformular stellt keine Annahme des Reisevertrags dar. SILVERSEA ist im Falle der Nichtannahme der Reiseanfrage nicht verpflichtet, gegenüber dem Kunden ausdrücklich die Nichtannahme zu erklären und/oder die Nichtannahme zu begründen.

- 1.4 Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche Erklärung annimmt.
- 1.5 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, ist SILVERSEA an dieses neue Angebot für die Dauer von 10 Tagen gebunden. Der Reisevertrag kommt auf Grundlage des neuen Angebots zustande, wenn der Kunde das Angebot durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung, Restzahlung oder Reiseantritt annimmt.

2. Bezahlung

- 2.1 SILVERSEA und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Kunden der Sicherungsschein übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist.
- 2.2 Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist SILVERSEA berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5.2 Satz 2 bis 5.4 zu belasten.

3. Leistungsänderungen

- 3.1. Die Angebote und Angaben zu den vertraglichen Reiseleistungen in Katalogen, Broschüren und der Website entsprechen dem Stand der Drucklegung, im Fall der Website dem Stand der Veröffentlichung. Bis zur Übermittlung des Buchungswunsches des Kunden sind jedoch aus sachlichen Gründen Änderungen der Leistungen möglich, die SILVERSEA sich daher ausdrücklich vorbehalten. Über diese Änderungen wird SILVERSEA den Kunden selbstverständlich vor Vertragsschluss unterrichten.
- 3.2. Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von SILVERSEA nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die

Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Das gilt insbesondere auch für Änderungen der Fahrt- und Liegezeiten und/oder der Routen (vor allem auch aus Sicherheits- oder Witterungsgründen), über die allein der für das Schiff verantwortliche Kapitän entscheidet.

- 3.3. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- 3.4. SILVERSEA ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.
- 3.5. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn SILVERSEA in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von SILVERSEA über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise dieser gegenüber geltend zu machen. Eine unverzügliche Geltendmachung durch den Kunden setzt voraus, dass dieser nicht vorwerfbar zögert, wobei von einem vorwerfbaren Zögern in der Regel allerspätestens nach zwei Wochen auszugehen ist.

4. **Preiserhöhung**

- 4.1 SILVERSEA behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der nachträglichen Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern:
- 4.2 Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten (insbesondere Flugbeförderungskosten mit Kerosinzuschlägen und Treibstoffkosten der Schiffe), so kann SILVERSEA den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
 - a) Bei einer auf den Sitzplatz/ die Kabine bezogenen Erhöhung kann SILVERSEA vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
 - b) Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze bzw. der Kabinen des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz bzw. die Kabine kann SILVERSEA vom Kunden verlangen.

- 4.3 Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber SILVERSEA erhöht, so kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für SILVERSEA verteuert hat.
- 4.4 Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für SILVERSEA verteuert hat.
- 4.5 Eine Erhöhung nach Ziffer 4.1 bis 4.3 ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für SILVERSEA nicht vorhersehbar waren.
- 4.6 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat SILVERSEA den Kunden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. Preiserhöhungen sind nur bis zum 21. Tag vor Reiseantritt eingehend beim Kunden zulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn SILVERSEA in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat die zuvor genannten Rechte unverzüglich nach der Mitteilung von SILVERSEA über die Preiserhöhungen dieser gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn / Stornokosten

- 5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber SILVERSEA unter der vorstehend angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- 5.2 Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert SILVERSEA den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann SILVERSEA, soweit der Rücktritt nicht von SILVERSEA zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.
- a) SILVERSEA hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich

vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

- Nach einem Rücktritt bis zum 60. Tag vor Abfahrt: 10% des Reisepreises.
- Nach einem Rücktritt v. 59. bis 40. Tag vor Abfahrt 20% des Reisepreises.
- Nach einem Rücktritt v. 39. bis 30. Tag vor Abfahrt 40% des Reisepreises.
- Nach einem Rücktritt v. 29. bis 20. Tag vor Abfahrt 60% des Reisepreises.
- Nach einem Rücktritt ab dem 19. Tag vor Abfahrt 80% des Reisepreises.
- Bei Nichterscheinen, Stornierung am Tag der Abfahrt und bei nachträglicher Stornierung 95% des Reisepreises.

b) Die Entschädigung der SILVERSEA infolge Rücktritts bestimmt sich im Fall der Buchung einer Weltreise mit einer Dauer von mindestens 54 Tagen abweichend von Buchst. a) wie folgt:

- Nach einem Rücktritt bis zum 60. Tag vor Abfahrt: 20% des Reisepreises.
- Nach einem Rücktritt v. 59. bis 40. Tag vor Abfahrt 30% des Reisepreises.
- Nach einem Rücktritt v. 39. bis 30. Tag vor Abfahrt 50% des Reisepreises.
- Nach einem Rücktritt v. 29. bis 20. Tag vor Abfahrt 75% des Reisepreises.
- Nach einem Rücktritt ab dem 19. Tag vor Abfahrt 85% des Reisepreises.
- Bei Nichterscheinen, Stornierung am Tag der Abfahrt und bei nachträglicher Stornierung 95% des Reisepreises.

c) Die *Silver Shore* - Angebote, sowie das *Silversea Air Programme* stellen durch SILVERSEA vermittelte Fremdleistungen dar. Entschädigungen oder sonstige Stornokosten entstehen nach den Stornobedingungen des jeweiligen Veranstalters.

5.3 Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, SILVERSEA nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.

5.4 SILVERSEA behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit SILVERSEA nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist SILVERSEA verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen

Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

- 5.5 Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Für die Umschreibung des Vertrages auf eine Ersatzperson berechnen wir Bearbeitungsgebühren von EUR 50,00 (zuzüglich etwaiger von Dritten – insbesondere von Fluggesellschaften – erhobener Gebühren).

6. Umbuchungen

- 6.1 Wenn ein Kunde auf eine andere Reise umbuchen möchte, sollte er SILVERSEA um Klärung bitten, ob dem Wunsch entsprochen werden kann. Ein Recht auf Umbuchung besteht nicht. Umbuchungen sind allenfalls möglich, wenn die Umbuchung auf eine Reise erfolgt, die binnen sechs Monaten vom ursprünglichen Reisedatum beginnt und teurer ist. Umbuchungen können nur bis zum 120. Tag vor Abfahrt vorgenommen werden und es fällt eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50,00 an. Im Gegensatz dazu sind reine Namensänderungen/-korrekturen, die keine Änderung der Person darstellen, zu jedem Zeitpunkt vor Reiseantritt kostenfrei möglich.
- 6.2 Unabhängig davon steht es jedem Kunden frei, von der ursprünglich gebuchten Reise zu den Stornobedingungen unter Ziffer 5 zurückzutreten und eine neue Reise zu buchen.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. SILVERSEA wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

8. Reiseversicherungen

Der Reisepreis deckt nicht den Preis einer etwaigen Reiserücktrittskostenversicherung, einer Versicherung über den Ersatz von Rückführungskosten oder ähnlicher Versicherungen ab. SILVERSEA empfiehlt eindringlich den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung, einer Versicherung zur Deckung der

Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit, sowie von Gepäckversicherungen, einer Reisekrankenversicherung und einer Reisehaftpflichtversicherung. Soweit diese zusammen mit dem Vertragsschluss über die Reise abgeschlossen worden ist, übermittelt SILVERSEA den Namen und die Anschrift des Versicherers an den Kunden und Reisenden.

9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

SILVERSEA kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende

- eine ihm bekannte Reiseuntauglichkeit vor Reisebeginn nicht mitgeteilt hat;
- bei Kreuzfahrten an Bord der Silver Galapagos, auf denen Reisende mit einem Rollstuhl beim Anbordgehen und beim Verlassen des Schiffes auf Hilfe angewiesen sind, vor der Buchung Silversea nicht über diese Anforderungen informiert haben;
- sein Alter wissentlich falsch angegeben hat;
- nach dem Urteil des Kapitäns bzw. des Schiffsarztes wegen Krankheit, Gebrechen oder aus anderen Gründen reiseunfähig ist;
- auf Begleitung angewiesen ist, jedoch ohne Begleitung reist;
- die Durchführung einer Reise ungeachtet einer Abmahnung von SILVERSEA bzw. der Schiffsleitung nachhaltig stört oder sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist;
- mit falschen Angaben gebucht hat;
- zum Reiseantritt unpünktlich erscheint oder
- nicht die notwendigen Reisevorschriften erfüllt bzw. nicht die notwendigen Reisepapiere mit sich führt, so dass die Gefahr besteht, dass andere Passagiere das Schiff nicht zum Landgang verlassen dürfen.

Kündigt SILVERSEA, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

10. Kündigung wegen höherer Gewalt

10.1 SILVERSEA und der Kunde können den Vertrag kündigen, sobald einer der nachfolgend genannten Fälle die Reise erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt und vor Vertragsschluss nicht vorsehbar gewesen ist:

- a) Der Eintritt oder die erhebliche Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer lebensgefährdenden Naturkatastrophen, insbesondere: Seebeben und dadurch ausgelöste Flutwellen, Wirbelstürme, Blitzschläge.
- b) Der Eintritt oder die erhebliche Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Atomreaktorunfalls, welcher eine erhebliche Strahlenbelastung im Reisegebiet erwarten lässt.
- c) Der Ausbruch von Epidemien und Seuchen an Bord des Schiffes, welche nicht auf ein Versäumnis des Passagiers oder des Reiseveranstalters zurückzuführen sind; der Ausbruch von Epidemien und Seuchen an Orten, die solche Landgänge beeinträchtigen, die den Charakter der Reise wesentlich prägen.
- d) Der Ausbruch eines Feuers an Bord in einem für den Aufenthalt von Passagieren vorgesehenen Bereich zu einer für den Aufenthalt vorgesehenen Zeit bei Unkenntnis der Brandursache oder der Ausbruch eines Feuers, der nachweislich nicht dem Reiseveranstalter zuzurechnen ist.
- e) Neue hoheitliche Anordnungen, insbesondere: Einreisebestimmungen, die das Betreten des Schiffes vereiteln oder solche Landgänge, die den Charakter der Reise wesentlich prägen; die nicht vorhergesehene Sperrung von für die Fortsetzung der Reise notwendigen Wasserstraßen; die Einrichtung oder Verlegung von Schutz- und Schonzeiten für Flora und Fauna, welche Landgänge vereiteln, die den Charakter der Reise wesentlich prägen.
- f) Streiks und Arbeitsniederlegungen in den Betrieben Dritter, welche hoheitliche oder grundlegende Tätigkeiten ausüben und Generalstreiks sowie politisch motivierte Streiks.
- g) Der Ausbruch oder die Ausweitung von Krieg oder Bürgerkrieg bzw. der Eintritt einer konkreten Gefahr des Ausbruchs eines Kriegs oder Bürgerkriegs.
- h) Das Entstehen einer konkreten Gefahr eines terroristischen Anschlags wegen einer Häufung entsprechender Anschläge oder wegen ernst zu nehmender Androhungen von bzw. anderer Anzeichen für entsprechenden Anschläge.
- i) Ein sonstiger Fall höherer Gewalt.

10.2 Nach einer Kündigung nach 10.1 hat der Reiseveranstalter Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe des anteiligen Reisepreises für alle bereits erbrachten Leistungen. Der Reiseveranstalter übernimmt es, den Passagier frühestmöglich an das letzte Ziel der

Reise zu befördern. Soweit durch die frühere Rückreise Mehrkosten entstehen, tragen der Passagier und der Reiseveranstalter je die Hälfte der Mehrkosten.

11. Mitwirkungspflichten des Reisenden

11.1 Mängelanzeige

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reisende ist aber verpflichtet, SILVERSEA einen aufgetretenen Reismangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort bzw. an Bord zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung vor Ort nicht vorhanden, sind etwaige Reismängel SILVERSEA an deren Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. von SILVERSEA wird in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet.

Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Reisenden anzuerkennen.

11.2 Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651 c BGB bezeichneten Art nach § 651 e BGB oder aus wichtigem, SILVERSEA erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er SILVERSEA zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von SILVERSEA verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, SILVERSEA erkennbares Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

11.3 Gepäckverlust, Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung

Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt SILVERSEA dringend, unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R. = Property Irregularity Report) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen sieben Tagen und bei Verspätung innerhalb von 21 Tagen nach Aushändigung zu erstatten. Im

Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung von SILVERSEA anzuzeigen.

11.4 Reiseunterlagen

Der Kunde hat SILVERSEA zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z. B. Flugschein, Hotelgutscheine) nicht innerhalb der von SILVERSEA mitgeteilten Frist erhält.

11.5 Reisetauglichkeit

SILVERSEA hat das Recht, vom Kunden eine ärztliche Bescheinigung über die Reisetauglichkeit der Reisenden in Bezug auf die jeweilige Reise zu verlangen. Die ärztliche Bescheinigung muss innerhalb von vier Wochen vor der Abreise eingeholt werden. SILVERSEA hat das Recht, einem Reisenden, der die angeforderte ärztliche Bescheinigung nicht vorlegen kann, den Zutritt zum Schiff zu verweigern.

12. **Beschränkung der Haftung**

12.1 Die vertragliche Haftung von SILVERSEA für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- b) soweit SILVERSEA für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt.

12.2 SILVERSEA haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen) und wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelnden Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von SILVERSEA sind.

SILVERSEA haftet jedoch

- a) für Leistungen, welche die Beförderung des Reisenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort,

Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,

- b) wenn und insoweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von SILVERSEA ursächlich geworden ist.

13. Ausschluss von Ansprüchen

- 13.1 Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB hat der Kunde/Reisende spätestens innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen.
- 13.2 Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- 13.3 Die Geltendmachung kann fristwährend gegenüber SILVERSEA unter der vorstehend angegebenen Anschrift erfolgen.
- 13.4 Nach Ablauf der Frist kann der Kunde/Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.
- 13.5 Die Frist aus 11.1 gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 9.3, wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651 c Abs. 3, 651 e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen sieben Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

14. Verjährung

- 14.1 Ansprüche des Kunden/Reisenden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von SILVERSEA oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von SILVERSEA beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SILVERSEA oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von SILVERSEA beruhen.
- 14.2 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

- 14.3 Die Verjährung nach Ziffer 12.1 und 12.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- 14.4 Schweben zwischen dem Kunden/Reisenden und SILVERSEA Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde/Reisende oder SILVERSEA die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

15. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet SILVERSEA, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist SILVERSEA verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald SILVERSEA weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss SILVERSEA den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss SILVERSEA den Kunden über den Wechsel informieren. SILVERSEA muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf folgender Internetseite abrufbar: http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm

16. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

- 16.1 SILVERSEA wird deutsche Staatsangehörige über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person der Reisenden (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen. Passagiere mit anderweitiger Staatsangehörigkeit können

von staatlicher oder behördlicher Seite anderen Anforderungen und Einschränkungen unterworfen sein.

- 16.2 Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn SILVERSEA nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.
- 16.3 SILVERSEA weist alle Reisenden auf Kreuzfahrten an Bord der Silver Galapagos darauf hin, dass der Aufenthalt auf den Galapagos-Inseln durch Nationalparkbestimmungen reglementiert ist, die von allen Reisenden einzuhalten sind. Insbesondere dürfen folgende Produkte nicht eingeführt werden: Frisches Obst und Gemüse, tierische Produkte, lebende Tiere, pathologische Proben, Kaffeebohnen, genetisch modifizierte Organismen, Pflanzen inkl. deren Ableger, Erde und Sand sowie Tierimpfstoffe. Auf die Möglichkeit von Gepäckkontrollen wird hingewiesen. Auf den Flugreisen gilt ein durchgehendes Höchstgewicht für Gepäck von 20kg.
- 16.4 SILVERSEA haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass SILVERSEA eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 17.1 Dieser Vertrag und alle mit ihm im Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnisse unterliegen deutschem Recht.
- 17.2 Für Klagen gegen SILVERSEA sind die Gerichte in Frankfurt a.M. zuständig.

18. Schlussbestimmungen

SILVERSEA hat das Recht, Rechtschreibfehler und offensichtliche Rechenfehler zu korrigieren. Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln berührt nicht die Wirksamkeit des Reisevertrags.

Hinweis auf die Maßgeblichkeit bei Vorliegen fremdsprachiger Fassungen

Sofern eine fremdsprachige Fassung dieser allgemeinen Reisebedingungen zur Verfügung gestellt wird, deren Inhalt in irgendeiner Weise selbst oder als Grundlage zur Auslegung von der

vorliegenden deutschen Fassung abweicht, ist die deutsche Fassung maßgeblich und vorrangig.

Stand: Oktober 2015

SILVERSEA [siehe oben] – www.silversea.com